

<p>Borwinschule Rostock Gesamtschule Mitte mit gymnasialer Oberstufe Ganztagsschule</p>

Sehr geehrte Eltern,

das Schulgesetz des Landes M-V sieht ab **Jahrgang 7** folgende Regelungen vor:

I. Kurseinstufung in den Fächern Mathematik und Englisch (Fachleistungsdifferenzierung)

Am Ende der Klassenstufe 6 wird Ihr Kind auf Vorschlag des Fachlehrers durch die Zeugniskonferenz dem **Gymnasialkurs**, dem **Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife** oder dem **Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufsreife** zugewiesen. Maßgebend sind die Leistungen im laufenden Schuljahr.

Gegen diese erste Kurszuweisung können Sie einmal Widerspruch einlegen, (Probezeit: bis Herbstferien). Zeigt sich in der weiteren Entwicklung ihres Kindes, dass es in einer anderen Anspruchsebene besser gefördert werden kann, wird in der Regel zum Endjahr eine Umsetzung vorgenommen. Diese Entscheidung nimmt die Fachkonferenz vor.

II. Übergreifende Zensierung und Bestimmungen zur Festlegung der Zeugnisebene

Ü Skala	Ü1	Ü2	Ü3	Ü4	Ü5	Ü6	Ü7	Ü8
Gymnasialkurs	1	2	3	4	5	6		
Erweiterungskurs		1	2	3	4	5	6	
Basiskurs			1	2	3	4	5	6

1.) In folgenden Fächern werden die Ü - Noten 1 bis 8 erteilt:

Geschichte - NAWI - Geographie - Philosophie - Religion - AWT - Deutsch

2.) In den Kursen Mathematik und Englisch werden folgende Noten erteilt:

Gymnasialkurs Noten Ü1 bis Ü6
Erweiterungskurs Noten Ü2 bis Ü7
Basiskurs Noten Ü3 bis Ü8

3.) In folgenden Fächern werden keine Ü – Noten erteilt:

Sport - Musik - Kunst - Wahlpflichtangebote im Bereich Kunst, Musik u. Sport
In diesen Fächern wird von 1 bis 6 zensiert.

4.) Festlegung der Zeugnisebene

Die Ü – Skala umfasst 8 Zensuren. Diese werden in die Notenhefte eingetragen und auf Beschluss der **Zeugniskonferenz** auf das entsprechende Zeugnisebene umgerechnet.

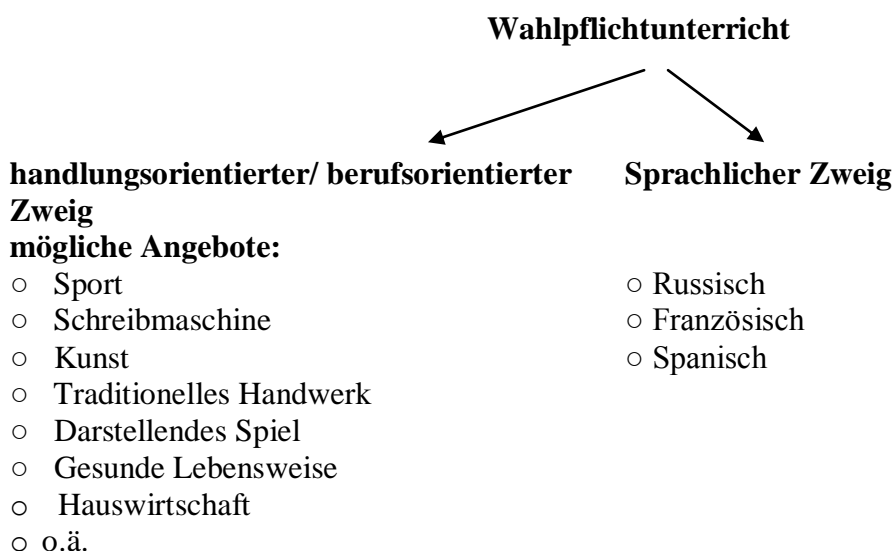
Unter Berücksichtigung der Leistungen in allen Fächern und der Kursbelegung in den Fächern Mathematik und Englisch entscheiden alle Fachlehrer der Klasse über die Zeugnisebene.

5.) Umrechnung der „Ü- Noten“

- a) Erhält ein Schüler ein gymnasiales Zeugnis, werden keine Noten umgerechnet.
(Ausnahme: Ü 7 und Ü 8 = Note 6)
- b) Erhält ein Schüler ein Zeugnis auf der Anspruchsebene „Mittlere Reife“, werden die Ü- Noten wie folgt umgerechnet:
Bsp.: Geschichte: Ü 4 = Zeugnisnote: 3
- c) Erhält Ihr Kind ein Zeugnis auf der Ebene „Berufsreife“, werden die Ü – Noten wie folgt umgerechnet:
Bsp.: Geschichte: Ü 4 = Zeugnisnote : 2

III. Wahlpflichtbereich

Ab kommendem Schuljahr wird Ihr Kind am Wahlpflichtunterricht teilnehmen. An unserer Schule gibt es 2 Bereiche des Wahlpflichtunterrichtes:



Bis zum 24.3.14 möchten Sie sich bitte, gemeinsam mit Ihrem Kind, für den handlungsorientierten Zweig bzw. **zwei** Sprachen (Erst- und Zweitwunsch) entscheiden.

Zur Erinnerung:

- Die Belegung der zweiten Fremdsprache ist Voraussetzung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe.
- Für Schüler, die in Klassenstufe 7 keine zweite Fremdsprache belegen, aber auf Grund ihrer späteren sehr guten Entwicklung dennoch den Übergang in die gymnasiale Oberstufe anstreben, kann ab Klasse 10 mit einem vierstündigen Kurs mit einer zweiten Fremdsprache begonnen werden. Dieser Kurs muss dann durchgängig bis einschließlich Klasse 12 belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

B. Zühlke
Jahrgangsheiterin 5-7

Rostock, 20. März 2014